

2. Verletzung der Pflicht des erstinstanzlichen Gerichts zur Nachprüfung eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers, der dem Rechtsmittelgegner und dem erstinstanzlichen Gericht obliegenden Begründungspflicht, Verfälschung des Akteninhalts und Verstoß gegen den Leitfaden für die Beurteilung.
3. Verletzung der Fürsorgepflicht und Verfälschung des Akteninhalts.

Klage, eingereicht am 11. September 2016 — Gamaa Islamiya Ägypten/Rat

(Rechtssache T-643/16)

(2016/C 419/66)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Gamaa Islamiya Ägypten (Ägypten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Glock)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2016/1136 des Rates vom 12. Juli 2016 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/2430 (ABl. L 188 vom 13. Juli 2016, S. 21) für nichtig zu erklären, soweit er sie betrifft;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1127 des Rates vom 12. Juli 2016 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2425 (ABl. L 188 vom 13. Juli 2016, S. 1) für nichtig zu erklären, soweit sie sie betrifft;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin acht Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 5 des Gemeinsamen Standpunkts des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (2001/931/GASP, ABl. 2001, L 344, S. 93, im Folgenden: Gemeinsamer Standpunkt 2001/931)
2. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931
3. Fehler des Rates bei der Ermittlung der ihr zur Last gelegten Tatsachen
4. Beurteilungsfehler des Rates bei ihrer Einstufung als „terroristische Vereinigung“
5. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931

6. Verstoß gegen die Begründungspflicht
7. Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz
8. Fehlende Ausfertigung der Begründung

Rechtsmittel, eingelegt am 6. September 2016 von Erik Simpson gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 24. Juni 2016 in der Rechtssache F-142/11 RENV, Simpson/Rat

(Rechtssache T-646/16 P)

(2016/C 419/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Erik Simpson (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Velardo)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (im Folgenden: EUGöD) vom 24. Juni 2016 in der Rechtssache 142/11 RENV, Erik Simpson/Rat, aufzuheben, soweit mit ihm die Aufhebung der Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 9. Dezember 2010 abgelehnt und der Kläger verurteilt wird, seine eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union zu tragen,
- sofern erforderlich, die Rechtssache an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen, und
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Das EUGöD habe im Hinblick auf die Begründungspflicht einen Rechtsfehler begangen, gegen Europarecht verstoßen, seinen Beschluss nicht mit der vorgeschriebenen Begründung versehen und Beweise verfälscht.
2. Das EUGöD habe im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung und die offensichtlich fehlerhafte Würdigung Beweise verfälscht, einen Rechtsfehler begangen, gegen Europarecht verstoßen und den angefochtenen Beschluss nicht ausreichend begründet.

Rechtsmittel, eingelegt am 16. September 2016 von HD gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. Juli 2016 in der Rechtssache F-136/15, HD/Parlament

(Rechtssache T-652/16 P)

(2016/C 419/68)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: HD (Aach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Bernard-Glanz)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament